



Hygiene- / Schutzkonzept für den Umgang mit SARS-CoV-2 für unsere Einrichtung „Haus der Jugend“ in Konz

Die nachfolgenden Hygienemaßnahmen orientieren sich an der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie dem „Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit“ (in ihren jeweils geltenden Fassungen) und sind auch für die Angebote im Haus der Jugend maßgebend.

Abstand:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets einzuhalten (auch im Freien, im Sitzen und im Thekenbereich). Bei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt entfällt der Mindestabstand.
- Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander platziert.
- Um den Abstand in den Toilettenräumen zu gewährleisten, darf sich hier aufgrund der Raumgröße jeweils nur eine Person aufhalten. Darauf wird mit einem gut sichtbaren Aushang vor der Toilette hingewiesen. Zur besseren Steuerung der Personenzahl ist am Eingang der Toilette ein Schild Frei/Besetzt angebracht, welches beim Eintritt sowie beim Verlassen der Toiletten entsprechend rumgedreht werden muss. So ist auch von außen sichtbar, ob sich eine Person in den Toiletten befindet oder nicht.

Maskenpflicht:

- In Fluren, Toiletten und sonstigen Räumen des Hauses gilt die Maskenpflicht. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch für die Besucher*innen (**nur OP-Maske oder FFP2 zulässig**).
- Im Bereich der „HdJ-Teststation“ gilt bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses ebenfalls Maskenpflicht.
- Im weiteren Außenbereich kann unter Einhaltung des Mindestabstandes auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Der Mundschutz ist den Mitarbeiter*innen und Besucher*innen selbst mitzubringen.
- Das Tragen einer Maske sollte nicht dazu führen, dass der Mindestabstand unnötigerweise verringert wird.
- Im Falle eines Transportes (z.B. bei Ausflügen) besteht in unseren PKW's/Kleinbussen ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Testpflicht:

- Liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Trier-Saarburg über 50 muss zur Teilnahme an unseren Angeboten ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Dieses darf nicht älter als 24h sein. Dies gilt sowohl für die Besucher*innen, als auch für die Mitarbeiter*innen.
- Werden Jugendliche im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme am Jugendtreff berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Auskunft eines/ einer personensorgeberechtigten Person analog zu den Schulen möglich.

- Falls keine qualifizierte Selbstauskunft, offizielle (schriftliche) Negativbescheinigung der Schule oder eines Testzentrums vorliegt, kann auch vor Ort ein Corona-Selbsttest durchgeführt werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Die Jugendlichen bringen einen eigenen Selbsttest mit und führen ihn **selbst** vor Ort unter Beobachtung eines Mitarbeiters durch.
 - Die Jugendlichen erwerben bei uns für 2,00€ einen Selbsttest und führen ihn **selbst** vor Ort unter Beobachtung eines Mitarbeiters durch.

Wichtig: Für die Teilnahme an einer Selbsttestung vor Ort ist bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich (diese finden sie auf unserer Internetseite www.hdj-konz.de oder www.junetko.de).

Falls ein Schnelltest vor Ort positiv ausfällt, kann dies zu Ängsten und Unsicherheit bei der/dem Betroffenen führen. Die Eltern werden dann sofort informiert und holen das Kind ab, bzw. es kann nach Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen. Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest in einer vom Land beauftragten Schnellteststation durch geschultes Personal. Wir empfehlen, dass die Eltern gerade bei jüngeren Kindern warten, bis das Testergebnis vorliegt.

Liegt die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Trier-Saarburg (fünf Tage) **unter 50** kann ab dem übernächsten Tag auf die Vorlage eines negativen Testergebnisses **verzichtet** werden.

Bei symptomlosen, vollständig geimpften Personen entfällt die Testpflicht (Nachweis schriftlich oder digital erforderlich).

Personenbegrenzung:

- Bei Zusammenkünften, bei denen sich die Besucher*innen bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten und bei denen es sich nicht um ein Angebot in festen Gruppen handelt, ist die Besucher- bzw. Teilnehmendenzahl auf eine Person pro 10 qm zu beschränken.
- Die Gruppengröße bei festen Gruppen liegt max. bei 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal), so es die Raumsituation unter Beibehaltung der Abstandsregeln (mind. 1,5 m) ermöglicht.

Persönliche Hygiene:

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; **oder Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Alle Personen müssen sich vor Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender stehen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte man einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten oder aber sich am besten weg drehen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten und Verlassen des „Haus der Jugend“ die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender stehen im gesamten Haus bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

Raumhygiene & Lüften:

- Die Reinigung der Räume wird wie üblich vorgenommen. Besonders gründlich werden dabei häufig benutzte Gegenstände (wie Türklinken, Lichtschalter etc.) und die Sanitäranlagen gereinigt.
- Der Einsatz von (Spiel-)Materialien und anderen Gegenständen, die von einer Mehrzahl von Besucher*innen benutzt werden wird auf ein Minimum reduziert bzw. so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung durch die Mitarbeiter*innen erfolgt.
- Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) wird mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchgeführt.
- Um die Innenraumluft regelmäßig auszutauschen bzw. eine kontinuierliche Luftzirkulation zu gewährleisten, werden die Räumlichkeiten regelmäßig mit vollständig geöffneten Fenstern gelüftet. Zusätzlich sind die Räume mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet.

Dokumentation:

- Zur besseren Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten werden alle relevanten Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitszeiten) der Besucher*innen erfasst.
- Die Daten werden entsprechend der DSGVO vertraulich behandelt und für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Bei Angeboten mit verbindlicher Anmeldung über unsere Onlineplattform entfällt die Dokumentation vor Ort, da die Hinterlegung der Kontaktdaten durch die Anmeldung erfolgt ist. Hier dokumentieren wir nur die Anwesenheit.

Weitere Schutzmaßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust, Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Beim Abholen und Bringen werden die Eltern gebeten, nur in dringenden Fällen das Haus der Jugend zu betreten und ansonsten auf dem angrenzenden Parkplatz zu warten.
- Durch entsprechende Aushänge werden die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Haus der Jugend über die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (z.B. Husten- und Niesetikette, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.) durch geeignete Hinweisschilder zusätzlich informiert.
- Personen, die nicht zur Einhaltung aller aufgelisteten Maßnahmen bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt werden.

Umgang mit Risikogruppen (ohne Impfung)

Sowohl Mitarbeiter*innen als auch Besucher*innen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben und bisher nicht vollständig gegen Corona geimpft sind, dürfen nicht an unseren Angeboten teilnehmen. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)

- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben und bisher nicht vollständig gegen Corona geimpft sind.

Information und Meldepflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die Besucher*innen werden vorab über alle oben genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Wenn ein Krankheitsfall oder ein Verdacht im engeren Familien- und Bekanntenkreis vorliegt, muss dies dem Haus der Jugend bzw. der Geschäftsstelle telefonisch (06501-94050) mitgeteilt werden. Auch beim Auftreten von Symptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust, Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) muss das Kind auf jeden Fall zu Hause bleiben. Auch hier muss die Geschäftsstelle entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aspekte gelten gleichermaßen für den/die Mitarbeiter*in.

In Bezug auf die Meldepflicht ist das Haus der Jugend als Gemeinschaftseinrichtung im Rahmen der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sowohl den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sonstiges

Bei Ausflügen oder Angeboten, die nicht am oder im Haus der Jugend stattfinden gelten zudem die Schutz- und Hygieneregeln der externen Veranstalter bzw. Anbieter.

Je nachdem, wie sich die Bestimmungen und Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ändern, behalten wir uns vor, die Maßnahmen entsprechend anzupassen und spontan zu abzuändern. Hierzu erfolgt **keine** gesonderte Information an die Eltern. Die Jugendlichen und Mitarbeiter*innen werden über die Änderungen mündlich in Kenntnis gesetzt.